



1990

Berlin, den 15. Mai 1990

Teil I Nr. 26

Tag

Inhalt

Seite

2. 5. 90	Verordnung über den Vertrieb von Presseerzeugnissen in der DDR	245
2. 5. 90	Anordnung Nr. 2 über den Erwerb von Mark der DDR durch Bürger mit ständigem Wohnsitz im Ausland bei Aufenthalt in der DDR im Jahre 1990	246

Verordnung über den Vertrieb von Presseerzeugnissen in der DDR vom 2. Mai 1990

§1

Presseerzeugnisse dürfen in der DDR nur auf der Grundlage des Beschlusses der Volkskammer vom 5. Februar 1990 über die Gewährleistung der Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit (GBl. I Nr. 7 S. 39) vertrieben werden durch

- die Deutsche Post im eigenen Vertriebsnetz (Postzeitungsvertrieb),
- private Pressegrossisten, die ihren Firmensitz in der DDR haben,
- Verlage, die ihren Firmensitz in der DDR haben, im Eigenvertrieb zur Abonnementsbelieferung,
- Vertriebsunternehmen, die ihren Firmensitz in der DDR haben, zur Abonnementsbelieferung mit einem einzelnen Presseerzeugnis,
- Handelseinrichtungen und Gewerbetreibende, die von den unter a und b genannten Vertriebsrichtungen beliefert werden.

§2

(1) Die Absicht, ein Presseerzeugnis in der DDR zu vertrieben, ist spätestens bei Aufnahme des Vertriebs dem Minister für Medienpolitik zur Registrierung anzuzeigen.

(2) Pressegrossisten, Pressevertriebsunternehmen und sonstige private Einzelhändler haben den Vertrieb von Presseerzeugnissen spätestens 24 Stunden vor Beginn des Vertriebs der zuständigen Gewerbebehörde anzuzeigen.

(3) Der ambulante Verkauf von Presseerzeugnissen ist nur mit einer Reisegewerbekarte zulässig.

(4) Der Minister für Medienpolitik hat den Vertrieb eines Presseerzeugnisses zu untersagen, wenn

- die Pflicht zur Anzeige gemäß Absätzen 1 und 2 verletzt wurde,
- das Presseerzeugnis für Kriegshetze, Aufruf zur Gewalt, die Bekundung von Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß sowie für militaristische, faschistische, revanchistische und andere antihumanistische Propaganda mißbraucht wird.

§3

(1) Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise im Verlag von Zeitungen und Zeitschriften besteht, dürfen sich weder unmittelbar noch mittelbar im Großhandel mit Zeitungen und Zeitschriften betätigen oder sich an Unternehmen, die einen solchen Großhandel, betreiben, beteiligen.

(2) Das Ministerium für Medienpolitik kann im Einvernehmen mit dem Amt für Wettbewerbsschutz auf Antrag die Erlaubnis zu einer Beteiligung am Großhandel mit Zeitungen und Zeitschriften erteilen, wenn in einem Territorium der Vertrieb von Presseerzeugnissen nicht bedarfsdeckend gewährleistet ist.

§4

Beim Abschluß von Abonnementsverträgen für Presseerzeugnisse ist ein Widerrufsrecht vorzusehen; auf dieses ist im Vertrag unter Angabe der Frist ausdrücklich hinzuweisen. Abonnementsverträge müssen mit einer Kündigungsklausel ausgestattet sein.

§5

Der Minister für Medienpolitik ist für Maßnahmen zur Gewährleistung dieser Verordnung verantwortlich. Der Vertrieb eines Presseerzeugnisses ist einzustellen, wenn er vom Minister für Medienpolitik untersagt wurde.

§6

(1) Der Minister für Medienpolitik kann zur Durchsetzung der Pflicht gemäß § 5 Zwangsgeld gegenüber

- Unternehmen bis zur Höhe von 500 000 Mark,
- Bürgern bis zur Höhe von 20 000 Mark

festsetzen. Die Höhe des Zwangsgeldes soll unter Berücksichtigung der Bedeutung der Pflichterfüllung sowie der Schwere und Folgen der Pflichtverletzung bestimmt werden.

(2) Die Anwendung von Zwangsgeld ist vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung muß enthalten:

- die genaue Bezeichnung der Pflicht, deren Erfüllung erzwungen werden soll,
- eine angemessene Frist, innerhalb der die Pflicht erfüllt werden soll,
- die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes.

(3) Wird die Pflicht nicht in der Frist gemäß Abs. 2 erfüllt, kann das Zwangsgeld festgesetzt werden. Die Festsetzung des Zwangsgeldes bedarf der Schriftform und muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.